

GESAMTVERTRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und dem

**Verband der Diözesen Deutschlands
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn**

vertreten durch die Geschäftsführerin, Dr. Beate Gilles

- nachstehend als VDD bezeichnet -

Präambel

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche verwaltet. Darüber hinaus ist die VG Musikedition berechtigt, in bestimmten Bereichen kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen (§ 51 ff VGG).

2. Der VDD ist Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz. Er wurde am 4. März 1968 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Im VDD sind die 27 rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Diözesen zusammengeschlossen.

3. Zwischen VG Musikedition und VDD existieren Pauschalverträge bzgl. des Vervielfältigens von Noten und Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie hinsichtlich der Nutzung von Ausgaben und Werken, die gem. § 70 und § 71 UrhG geschützt sind.

4. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten möglich. In den (u.a.) unter Ziffer 6 genannten Fällen ist dies die VG Musikedition.

5. a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind die (Erz-)Diözesen, Gemeinden und Gemeindeverbände, Ordensgemeinschaften, diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen und Institutionen sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen der katholischen Kirche im Rahmen der Goch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 46, 73).

b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den (Erz-)Diözesen, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Ordensgemeinschaften, diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen und Institutionen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen der katholischen Kirche eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

c) Unberührt von der in Ziffer 5 a) dieses Vertrages festgelegten Definition der „berechtigten Einrichtungen“ der katholischen Kirche bleiben die in weiteren Verträgen zwischen der VG Musikedition und dem VDD

vorgenommenen Definitionen der „berechtigten Einrichtungen“; eine Bezugnahme auf Ziffer 5 a) dieses Vertrages ist im Rahmen der Auslegung der genannten weiteren Verträge ausgeschlossen.

6. Sofern Nutzungen nicht bereits durch bestehende Pauschalverträge abgedeckt sind, umfasst dieser Gesamtvertrag die nachstehenden Bereiche, falls es sich um Nutzungen handelt, bei der die erforderlichen Rechte von der VG Musikedition wahrgenommen werden:

- Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- Vervielfältigungen in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,
- Vervielfältigungen (auch mittels Beamer o.ä) für den Gemeindegesang (gemeinsamer Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und anderen kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Gemeindefeste, Jubiläumsfeiern, Seniorentreffen u.a.)
- Vervielfältigungen in Musikschulen (z.B. Bischöfliche Kirchenmusikschulen),
- Vervielfältigungen in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen.
- Vervielfältigungen durch Kirchenmusiker für deren privaten Instrumental- oder Vokalunterricht (ausgenommen sind ausdrücklich Fotokopien/ Vervielfältigungen für Chöre);

7. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der VG Musikedition ist es den Berechtigten gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden. Für die Bereiche „Vervielfältigungen in Musikschulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen“ erfolgt der Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA, die für diese Bereiche von der VG Musikedition ein Inkassomandat erhalten hat.

1. Vertragshilfe

a) Der VDD leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

aa) der VDD seine (Erz-)Diözesen, Gemeinden und sonstige Einrichtungen gem. Ziffer 5 a) regelmäßig und vollumfänglich darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;

bb) der VDD seine (Erz-)Diözesen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen gem. Ziffer 5 a) zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;

cc) der VDD der VG Musikedition jeweils zum 15.01. eines Jahres ein aktualisiertes Verzeichnis sämtlicher Pfarreiadressen (in einem verarbeitbaren Excel-Format) inkl. Ansprechpartner zukommen lässt.

dd) der VDD sich dazu verpflichtet, seine (Erz-)Diözesen mindestens einmal pro Jahr schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren;

ee) der VDD sich dazu verpflichtet, seine Gemeinden und sonstigen Einrichtungen regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren.

ff) Darüber hinaus informiert der VDD die Berechtigten dieses Vertrags regelmäßig aktualisiert und in angemessenem Umfang über seine Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle.

gg) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.

b) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die der VDD, seine (Erz-)Diözesen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen gem. Ziffer 5 a) im Wege der Vertragshilfe übermitteln, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2. Meldebogen

- a) Der VDD verpflichtet sich, den sog. „Meldebogen“ (Anlage 1), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, mindestens einmal jährlich an sämtliche Diözesen und Generalvikariate zu versenden, verbunden mit dem Hinweis, den „Meldebogen“ an alle diözesanen Einrichtungen und Rechtsträger weiterzuleiten.
- b) Seitens der Pfarreien ist der „Meldebogen“ wiederum an die Rechtsträger und Einrichtungen weiterzuleiten, die den Pfarreien zuzuordnen sind.
- c) Zusätzlich wird der „Meldebogen“ zum Abruf/Download auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz sowie auf der Rechtsdatenbank des VDD und der (Erz-)Diözesen eingestellt.

3. Vergütung / Nachlass

- a) Für die jeweiligen Nutzungen gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Bedingungen.
- b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die (Erz-)Diözesen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt, für die Verteilung der Vergütungen erforderliche Titellisten (Musikfolgen) fristgerecht übermittelt werden, der VDD der vereinbarten Vertragshilfe gemäß Ziffer 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt und die entsprechenden Nutzungen auf eigene Rechnung der (Erz-)Diözesen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen gem. Ziffer 5 a) der Präambel erfolgen.
- c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2024. Wird er nicht per eingeschriebenen Brief drei Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

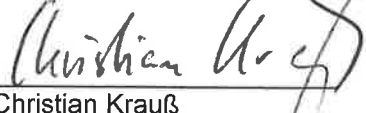
5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition den VDD zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

6. Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

- a) Gerichtsstand ist Kassel.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den 27.12.2022


Christian Krauß


Sebastian Mohr

Bonn, den 14.12.2022


Dr. Beate Gilles

Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten

(Meldungen sind grundsätzlich vor Herstellung und Nutzung der Vervielfältigungen an die VG Musikedition zu senden.)

I. Gesetzliche Grundlagen

- Urheberrechtlich geschützte Noten, Lieder und Liedtexte dürfen ohne Zustimmung der Berechtigten nicht kopiert oder auf andere Art vervielfältigt werden; auch nicht für den privaten Gebrauch oder zu Sicherungszwecken. Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kirchengemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.

II. Hinweise

1. Die VG Musikedition und der VDD haben einen Pauschalvertrag zur Herstellung und Nutzung von Fotokopien von Liedern, Liedtexten und Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst unterzeichnet.

2.

a) Weder melde- noch vergütungspflichtig sind

- Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst
- und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z.B. Trauungen) auch für den wiederholten Gebrauch;
- Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit max. 8 Seiten zur einmaligen Nutzung (z.B. für eine Trauung);
- Lied- und Liedtexteinblendungen beim Stream von Gottesdiensten über die Homepage der Pfarrei (befristet bis zum 31.12.2023; bei Lied-/Liedtexteinblendungen auf anderen Internetseiten oder (Social-Media-)Plattformen erfolgt die Lizenzierung durch den jeweiligen Betreiber bzw. durch die Plattform);
- sog. „Wendekopien“ für öffentliche Werkwiedergaben

b) Melde- und auch vergütungspflichtig sind (Aufzählung nicht abschließend):

- Fotokopien für „sonstige“ Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.);
- Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte/Noten im Gottesdienst oder anderen Gemeindeveranstaltungen mittels Beamer o.ä.;
- Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes mit mehr als 8 Seiten oder für den mehrmaligen Gebrauch;
- Weitergehende „Online-Rechte“;
- Gottesdienste mit mehr als 10.000 Fotokopien;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen zur Nutzung in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen in Musikschulen (z.B. Bischöflichen Kirchenmusikschulen);
- Fotokopien und andere Vervielfältigungen durch Kirchenmusiker für deren privaten Instrumental- oder Vokalunterricht (ausgenommen sind ausdrücklich Fotokopien/ Vervielfältigungen für Chöre);

- c)** Für die Nutzungen nach Ziffer 2. b) wird ein Nachlass in Höhe von 20 % auf die veröffentlichten Tarife eingeräumt. Die Nutzungen sind vor der Veranstaltung bei der VG Musikedition anzumelden.

3. Meldebogen (s. Seite 3)

Bei geplanten Vervielfältigungen nach Ziffer 2. b) ist der Meldebogen (Seite 3) auszufüllen und an die VG Musikedition zu senden.

Weiterführende Informationen

1. Für die Herstellung von Liedsammlungen, Kirchenbüchern etc. gem. § 46 UrhG ist das folgende Mitteilungsformular zu verwenden:
https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_46/Para_46_Mitteilung.pdf.
2. Bearbeitungen von Liedern oder Übersetzungen können nur vom Verlag oder Urheber direkt genehmigt werden.
3. Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen für Chor, Orchester, Instrumentalisten oder Solisten etc. (außer im Rahmen eines Musikschullizenzvertrages) müssen beim Verlag angefragt werden. Dies gilt auch für Fotokopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben.
4. Für die Aufführung der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke besteht ein weiterer Pauschalvertrag. Abgegolten sind Aufführungen in Gottesdiensten o.ä. sowie in Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, soweit die nach dem Pauschalvertrag Berechtigten die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Fördervereine, Förderkreise bspw. fallen ausdrücklich nicht darunter. Sind Nicht-Berechtigte Veranstalter der Aufführung, ist eine vorherige Anmeldung der Aufführung bei der VG Musikedition nötig.

Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten

Name des Lizenznehmers (Kirchengemeinde, Senioreneinrichtung, Kita usw.)

Anschrift

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

Tel. Nummer (für Rückfragen)

Lizenzart (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Zusatzvertrag „Kirche“ (Beamernutzungen, sonstige Veranstaltungen, Gemeindeliederheft)
- Lizenzvertrag Kinderbetreuungseinrichtungen (Anzahl an Kopien: _____)
- Lizenzvertrag Einrichtungen der Altenpflege, Heil- und Pflegeeinrichtungen
- Lizenzvertrag Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Erwachsenenbildung
- Lizenzvertrag Musikschule
- Lizenzvertrag Privatmusikpädagogen

Vertragsbeginn: _____

Wir bitten um Zusendung eines entsprechenden Lizenzvertrages.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Die aktuellen Tarife und Lizenzbedingungen finden Sie unter: www.vg-musikedition.de. Bei frist- und ordnungsgemäßer Meldung erhalten (Erz-)Diözesen, Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Ordensgemeinschaften, diözesane und überdiözesane Einrichtungen und Institutionen sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen der katholischen Kirche im Rahmen der Goch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 46, 73) auf der Basis des Gesamtvertrags zwischen der VG Musikedition und dem VDD vom 14./27.12.2022 einen Gesamtvertragsnachlass von derzeit 20%. Sollte der Gesamtvertrag enden, entfällt der Nachlass.

Bitte zurücksenden an: info@vg-musikedition.de

VG Musikedition
Friedrich-Ebert-Str. 104
34119 Kassel
info@vg-musikedition.de